

BGer 8C_122/2025 vom 7. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_122_2025

FR: TF 8C_122/2025 du 7 mars 2025

IT: TF 8C_122/2025 del 7 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensbeschlüssen eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht legte im Beschluss vom 23. Dezember 2024 näher dar, weshalb mit den im Anschluss an die Eröffnung der Verfügung vom 31. Juli 2024 erfolgten verschiedenen elektronischen Anfragen der Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin sowie an die IV-Stelle des Kantons Genf und der Bitte um Akteneinsicht keine rechtsgenügend und fristgerecht erhobene Beschwerde verbunden war.

E. 3

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - mithin willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f. und 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen. Ebenso wenig legt er dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben könnten. Allein geltend zu machen, mit den an die Beschwerdegegnerin vor Ablauf der Rechtsmittelfrist gerichteten elektronischen Eingaben klar seinen Unmut über den Einspracheentscheid zum Ausdruck gebracht zu haben, reicht nicht aus. Vielmehr besteht ein Unterschied zwischen der Unzufriedenheit mit einem Entscheid und dem notwendigerweise klar dargetanen Willen, sich dagegen auch tatsächlich (bei der Rechtsmittelinstanz) zur Wehr setzen zu wollen. Inwiefern die in diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen auf einer willkürlichen Beweiswürdigung beruhen sollen, ist damit nicht aufgezeigt. Ebenso wenig

sachgerecht erhoben ist die Rüge, das kantonale Gericht sei überspitzt formalistisch vorgegangen. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als rein appellativ vorgetragen, was vor Bundesgericht nicht ausreicht.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.